

RS AsylGH Erkenntnis 2008/12/18 D5 245575-3/2008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.12.2008

Rechtssatz

Rechtssatz 1

In den erläuternden Bemerkungen zu dieser Gesetzesbestimmung heißt es u.a.: "Die Z 3 und 4 des Abs. 1 entsprechen inhaltlich den bisherigen § 13 Abs. 2 AsylG 1997. Unter den Begriff ‚besonders schweres Verbrechen‘ fallen (...) nach herrschender Lehre des Völkerrechts nur Straftaten, die objektiv besonders wichtige Rechtsgüter verletzen. Typischerweise schwere Verbrechen sind etwa Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Kindesmisshandlung, Brandstiftung, Drogenhandel, bewaffneter Raub und dergleichen (vgl. VwGH 10.6.1999, ZI. 99/01/0288). (...)"

Schlagworte

Asylausschlussgrund, besonders schweres Verbrechen, objektiver Maßstab, Straftatbestand

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at